Merkblatt IPV:
Individuelle Prämienverbilligung 2009

SVA Zürich

Prämienverbilligung

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

1 Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung

- Die berechtigten Personen werden automatisch durch die Wohngemeinden erfasst. Sie erhalten von der SVA Zürich einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2009 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden kann. Der Antrag muss innert 2 Monaten unterschrieben und mit den allenfalls notwendigen Angaben und Unterlagen zurückgeschickt werden.

  Anspruch auf eine IPV haben Personen, die am 1. Januar 2008 Wohnsitz im Kanton Zürich hatten und deren steuerbares Einkommen und Vermögen innerhalb der unter Punkt 11 aufgeführten Höchstgrenzen liegen. Die Höhe der IPV 2009 richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen am Stichtag 1. Januar 2008 unter Berücksichtigung der dem Steueramt am 1. Januar 2008 zuletzt bekannten definitiven Steuerfaktoren (entspricht in der Regel dem Einkommen und Vermögen aus dem Jahr 2006). Erstmals erhalten ab dem Jahr 2009 **minderjährige Kinder** von Familien mit mittleren Einkommen (CHF 47'600.00 bis CHF 61'000.00) eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie.

- Anspruchsberechtigte Personen zwischen dem 19. und 25. Altersjahr, die sich in einer Erstausbildung befinden, erhalten bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie. Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, die Anspruch auf eine IPV haben und sich nicht in einer Erstausbildung befinden, erhalten eine IPV für Kinder/Jugendliche zugesprochen.

  Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nach dem 1. Januar 2008 in den Kanton Zürich verlegen, können im Auszahlungsjahr (2009) bei der Gemeinde Antrag auf Prämienverbilligung 2009 stellen. Massgebend für die IPV-Berechtigung sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.

- Personen ab Jahrgang 1990:
  Bis die persönlichen definitiven Steuerfaktoren vorliegen, erhalten Personen ab Jahrgang 1990 eine IPV zugesprochen, bei der als Berechnungsgrundlage ein Einkommen und Vermögen von 0 CHF angenommen wird.

- Im Jahr 2009 Geborene:
  Für Neugeborene, deren Eltern anspruchsberechtigt sind, wird die IPV in der Regel erstmals im Jahr 2010 ausbezahlt.
  Wird durch die gesetzliche Vertretung bei der Gemeinde speziell Antrag gestellt, kann für die im Jahr 2009 Geborenen die anteilmässige IPV bereits ab dem der Geburt folgenden Monat beansprucht werden.

2 Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen, wird die Vergütung der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt über diese Leistungen abgerechnet.

3 Kein Anspruch auf Prämienverbilligung

Keine Prämienverbilligung erhält, wer

- erst nach dem 1. Januar 2009 Wohnsitz im Kanton Zürich nimmt,
- nach dem 1. Januar 2008 den Wohnsitz in einen Fremdkanton verlegt. Erkundigen Sie sich über den Anspruch bei der neuen Wohngemeinde,
- von der Versicherungspflicht befreit ist.

4 Veränderte Verhältnisse

Änderung der persönlichen Verhältnisse:
Bei Änderung des Zivilstandes kann nachträglich bei der Gemeinde ein Antrag auf eine IPV gestellt werden, wenn die ersten Steuerfaktoren nach Eintritt des Ereignisses innerhalb der Berechtigungsgrenzen liegen. In diesen Fällen wird die IPV anteilmässig ab Folgemonat des Ereignisses ausbezahlt.

- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse:
  Weicht im Auszahlungsjahr (2009) das steuerbare Gesamteinkommen (massgebend sind die Faktoren aus der Steuererklärung 2008) um 30 Prozent und mehr von den am Stichtag ermittelten Steuerfaktoren ab und liegt das steuerbare Gesamteinkommen unter der Berechtigungsgrenze, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung einer IPV eingereicht werden.

5 Auszahlung der Prämienverbilligung

Die IPV wird ab Januar 2009 in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenversicherers verrechnet. Die Höhe des zugesprochenen Betrages wird den Berechtigten in einem Schreiben der SVA Zürich im Oktober 2008 mitgeteilt.

bitte wenden

6 Kürzung der Prämienverbilligung

Die IPV beträgt höchstens die pro Person effektiv bezahlte Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dies auch bei der Wahl einer höheren Jahresfranchise. Übersteigende Beträge müssen von den Krankenversicherern an die SVA Zürich zurück erstattet werden. Bei Sistierung der Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine IPV.

7 Haben Sie von der SVA Zürich keinen persönlichen Antrag erhalten?

Bitte melden Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde, falls Sie nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung erfüllen, bis Ende Mai 2008 aber keinen persönlichen Antrag erhalten haben. Ihre Wohngemeinde wird Ihren Anspruch überprüfen und der SVA Zürich Ihren Antrag zustellen. Für die Bewohner der Städte Zürich und Winterthur sind dabei folgende Stellen zuständig:
Städtische Gesundheitsdienste, Krankenversicherung, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich, Tel. 044 412 25 90.
Sozialberatung Winterthur, Bereich KVG, Lagerhausstr. 6, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 64 04.

8 Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Bei Unklarheiten steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

9 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), das kantonale Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), die Verordnung zum EG KVG vom 28. November 2007 sowie die Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

10 Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen Auskünfte an Drittpersonen nur gegen Vorlage einer Vollmacht erteilt werden. Ein entsprechendes Formular können Sie bei uns beziehen oder herunterladen unter: www.svazurich.ch/pdf/IPV_Vollmacht.pdf

11 Höhe der jährlichen Prämienverbilligung 2009

a) Erwachsene
b) Junge Erwachsene in Erstausbildung
c) Kinder / Jugendliche

		Region 1			Region 2			Region 3		
		a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
Steuerbares Gesamteinkommen	oder Quellensteuer									
Verheiratete										
0 - 22'800	0 - 620	2'184	1'776	888	1'740	1'476	768	1'596	1'356	708
22'900 - 30'400	621 - 1'280	1'644	1'776	888	1'260	1'476	768	1'116	1'356	708
30'500 - 38'500	1'281 - 2'190	1'224	1'776	888	900	1'476	768	816	1'356	708
38'600 - 47'500	2'191 - 3'380	924	1'776	888	720	1'476	768	636	1'356	708
47'600 - 61'000	3'381 - 5'570			500			440			404
Alleinerziehende										
0 - 22'800	0 - 620	1'704	1'776	888	1'500	1'476	768	1'356	1'356	708
22'900 - 30'400	621 - 1'280	1'164	1'776	888	1'020	1'476	768	876	1'356	708
30'500 - 38'500	1'281 - 2'190	924	1'776	888	780	1'476	768	696	1'356	708
38'600 - 47'500	2'191 - 3'380	744	1'776	888	600	1'476	768	516	1'356	708
47'600 - 61'000	3'381 - 5'570			500			440			404
Übrige										
0 - 17'200	0 - 740	1'704	1'776	888	1'500	1'476	768	1'356	1'356	708
17'300 - 24'000	741 - 1'450	1'164	1'776	888	1'020	1'476	768	876	1'356	708
24'100 - 31'400	1'451 - 2'350	924	1'776	888	780	1'476	768	696	1'356	708
31'500 - 37'200	2'351 - 3'170	744	1'776	888	600	1'476	768	516	1'356	708

- **Übersteigt das steuerbare Gesamtvermögen den Betrag von CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.**

Bei Familien mit mittleren Einkommen (CHF 47'600 bis CHF 61'000) erhalten nur die **minderjährigen Kinder**, nicht aber die Eltern selbst eine Prämienverbilligung zugesprochen.

Region 1:	Stadt Zürich
Region 2:	Adliswil, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Egg, Erlenbach, Fällanden, Greifensee, Herrliberg, Hombrechtikon, Horgen, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil am See, Opfikon, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Schlieren, Schwerzenbach, Stäfa, Thalwil, Uetikon am See, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Winterthur, Zollikon, Zumikon
Region 3:	übrige Gemeinden

Wir können Ihre telefonischen Anfragen schneller beantworten, wenn Sie uns Ihre AHV-Nummer bekannt geben.